

**Satzung
des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informatik der Fach-
hochschule Lübeck über das Studium
im Master- Studiengang Angewandte
Informationstechnik (AIT)
(Studienordnung
Angewandte Informationstechnik (AIT))
Vom 1. Oktober 2008**

zuletzt geändert durch Satzung
vom 12. Juli 2012

Teil I

Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

§ 1

Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Angewandten Informationstechnik erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“.

§ 2

Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in 3 Semester und baut konsekutiv auf einem entsprechend ausgerichteten Bachelor-Studiengang auf, wie z.B. den Bachelor-Studiengang „Kommunikations-/Informationstechnik und Mikrotechnik“ (KIM) oder den Bachelor-Studiengang „Energiesysteme und Automation“ (ESA), die beide vom Fachbereich Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Lübeck angeboten werden. Die Zugehörigkeit der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern für Studierende, die zum Sommersemester aufgenommen werden, zeigt Anlage 1. Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und zum Wintersemester aufgenommen werden, beginnen mit den Fächern des 2. Semesters nach Anlage 1 und belegen die Fächer des 1. Semesters im Sommersemester. Die Fächer des 3. Semesters werden im Sommer- und Wintersemester angeboten. Für Absolventinnen und Absolventen des vom Fachbereich Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Lübeck in Kooperation mit der Milwaukee School of Engineering angebotenen Bachelorstudiengangs „Internati-

onales Studium Elektrotechnik“ (ISE), die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, verkürzt sich das Studium auf die letzten beiden Semester, wobei die Aufnahme zum Wintersemester erfolgt. Der Masterstudiengang AIT ist geprägt von Modulen, die der Theorie der Elektro- und Informationstechnik, dem technischen Vertiefungsstudium oder dem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsstudium zuzuordnen sind. Im Abschlusssemester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

§ 3

Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen (Teil III) nachweisen müssen.

Teil II

Lehrveranstaltungen

§ 4

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
- Praktika (Pr): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen,
- Projekte (Pj): Eigenständiges Bearbeiten eines Fachthemas mit anschließender Präsentation der Ergebnisse,
- Seminare (S): Interaktives wissenschaftliches Arbeiten in Kleingruppen mit Diskussionen und Vorträgen,
- Exkursionen (E): Studienfahrt zur Heranführung an die Verhältnisse in der Berufswelt.

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 5

Belegung und Teilnahmebeschränkungen

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Übungen und Praktika müssen die Studierenden sich vor einer Teilnahme für diese Lehrveranstaltungen anmelden.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Anmeldungen eine Überlast, so führt das Dekanat ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, welche die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin nach dem Studienplan zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur dann, wenn dies

- der Regelstudienplan allgemein oder
- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person in Abstimmung mit dem Dekanat bestimmt.

Teil III

Studienleistungen

§ 7

Studienleistungen

- (1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Fach.
- (2) Studienleistungen sind:
 - Referat (Ref),
 - benotete Übung (BÜ),
 - Praktikum (P).

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach dem Modulhandbuch und Anlage 2.

Studienleistungen werden semesterbegleitend erbracht.

- (3) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden

Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

- (4) Die Studienleistung ist zu benoten, wenn dieses im Modulhandbuch vorgesehen ist. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. September 2012 in Kraft.

Anlage 1 zu §§ 2, 3 und 4:

Anlage 1 zur Studienordnung Angewandte Informationstechnik (AIT)

Master of Science Angewandte Informationstechnik

1. Semester SWS(V/Ü/Pr) / LP	2. Semester SWS(V/Ü/Pr) / LP	3. Semester SWS(V/Ü/Pr) / LP
Rechnungswesen und Controlling (3/1/0) / (5)	Geschäftsprozessmanagement (3/1/0) / (5)	Integrierte Informationssysteme (3/0/1) / (5)
Angewandte Mathematik (3/1/0) / (5)	Digitale Verarbeitung stochastischer Signale (2/1/1) / (5)	Masterarbeit (25)
Digitale Bildverarbeitung (3/0/1) / (5)	Mensch-Computer-Schnittstelle (3/0/1) / (5)	
Datenbanken und Informationsmanagement (3/0/1) / (5)	Drahtlose Netze in der Automation (3/0/1) / (5)	
Identifikation und digitale Reglersysteme (3/0/1) / (5)	Verteilte Systeme in der Automation (3/0/1) / (5)	
Brückenkurs		
Kommunikationstechnik (3/0/1) / (5)	Energieverteilungsnetze (3/0/1) / (5)	
24 SWS / 30 LP		30 LP
24 SWS / 30 LP		

Wahlpflichtmodule

SWS/LP

Echtzeitsysteme	(3/0/1) / (5)
Supply Chain Management	(4/0/0) / (5)
Projektarbeit	(0/0/4) / (5)
Technisches Modul mit 5 LP aus einem anderen Masterstudiengang mit	(5)

Anlage 2 zu § 7:

Anlage 2 zur Studienordnung Angewandte Informationstechnik (AIT)

Die im Folgenden aufgeführten Leistungen zu den einzelnen Modulen des Studiengangs sind Studienleistungen.

Art der Studienleistung :

BÜ: Benotete Übung
P: Praktikum
Ref: Referat

a. Pflichtmodule

Modul	Studienleistung
Digitale Bildverarbeitung	P
Mensch-Computer-Schnittstelle	P
Drahtlose Netze in der Automation	P
Brückenkurs: Kommunikationstechnik oder Energieverteilungsnetze	P
Digitale Verarbeitung stochastischer Signale	P
Datenbanken und Informationsmanagement	P
Identifikation und digitale Reglersysteme	P
Verteilte Systeme in der Automation	P
Wahlpflichtmodul (siehe unter b.)	
Integrierte Informationssysteme	P

b. Wahlpflichtmodule

Modul	Studienleistung
Echtzeitsysteme	P
Technisches Modul mit 5 LP aus einem anderen Masterstudiengang	siehe dort

Anlage 3 zur Studienordnung Angewandte Informationstechnik (AIT):

Englische Übersetzungen von Studiengangs- und Modulbezeichnungen

Studiengang

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Angewandte Informationstechnik	Applied Information Technology

Pflichtmodule

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Datenbanken und Informationsmanagement	Databases and Information Management
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing
Energieverteilungsnetze	Power Distribution Systems
Geschäftsprozessmanagement	Business Process Management
Gewinnung und digitale Verarbeitung stochastischer Signale	Acquisition and Digital Processing of Stochastic Signals
Identifikation und digitale Reglersysteme	Identification and Digital Control Systems
Integrierte Informationssysteme	Integrated Information Systems
Kommunikationstechnik	Communications Technology
Masterarbeit und Kolloquium	Master Thesis and Oral Examination
Numerische Mathematik	Numerical Mathematics
Rechnungswesen und Controlling	Accounting and Controlling
Softwarearchitekturen	Software Architecture
Vernetzte Feldbussysteme	Fieldbus-based Networks
Verteilte Systeme in der Automation	Distributed Systems

Wahlpflichtmodule

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Drahtlose Identifikationssysteme	RFID Systems
Funknetze	Mobile Communications
Mensch-Computer-Schnittstelle	Human-Computer Interfaces
Projektarbeit	Project Thesis
Supply Chain Management	Supply Chain Management